

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

VERBOT VON VERKÄUFEN AN UK-KLEINANLEGER: Die Wertpapiere sind nicht dafür vorgesehen, Kleinanlegern im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht zu werden, und sollten keinen Kleinanlegern im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Für diese Zwecke bezeichnet „Kleinanleger“ eine Person, auf die eines (oder mehrere) der nachstehenden Kriterien zutrifft: (i) es handelt sich um einen Kleinanleger gemäß Definition in Punkt (8) des Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 in der Form, in der sie kraft des European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung, das „EUWA“) in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist; (ii) es handelt sich um einen Kunden im Sinne der Regelungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, das „FSMA“) und jeglicher Regeln oder Vorschriften, die nach dem FSMA aufgestellt wurden, um Richtlinie (EU) 2016/97 umzusetzen, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde gemäß Definition in Punkt (8) des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist, einzustufen wäre; oder (iii) es handelt sich nicht um einen qualifizierten Anleger gemäß Definition in der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist (in der jeweils gültigen Fassung, die „UK-Prospektverordnung“). Folglich wurde kein Basisinformationsblatt erstellt, das gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist (in der jeweils gültigen Fassung, die „UK-PRIIPs-Verordnung“) erforderlich ist, um die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen; somit könnte es nach Maßgabe der UK-PRIIPs-Verordnung unrechtmäßig sein, die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Ungeachtet des Vorstehenden findet das Verbot, die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich wie vorstehend beschrieben anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen, keine Anwendung mehr, wenn der Platzeur nachträglich ein Basisinformationsblatt für die Wertpapiere gemäß der UK-PRIIPs-Verordnung erstellt und veröffentlicht.

Endgültige Bedingungen vom 28. Januar 2025

J.P. Morgan Structured Products B.V.

Unternehmensidentifikationsnummer (Legal Entity Identifier, LEI): XZYUUT6IYN31D9K77X08

**Deutsches Programm zur Begebung von strukturierten Wertpapieren in Form von
Schuldverschreibungen, Optionsscheinen und Zertifikaten**

garantiert von

JPMorgan Chase Bank, N.A. (LEI: 7H6GLXDRUGQFU57RNE97)

**3.265 6-Jahres 2-Monats Autocallable Barrier Zertifikate, bezogen auf den EURO STOXX 50®
Index (Kursindex), fällig spätestens am 28. März 2031 (die „Wertpapiere“)**

TEIL A – VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN

Die hierin verwendeten Begriffe haben jeweils dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Bedingungen, den Auszahlungsbedingungen und den anwendbaren Basiswertbezogenen Bedingungen (in ihrer gegebenenfalls bis einschließlich zum 30. Januar 2025 geänderten und/oder ergänzten Fassung) im Basisprospekt vom 2. Juli 2024 (der „Basisprospekt“) und den Nachträgen zum Basisprospekt vom 9. August 2024, vom 30. August 2024, vom 20. September 2024, vom 6. November 2024 und vom 22. November 2024, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils gültigen Fassung, die „EU-Prospektverordnung“) darstellen. Dieses Dokument umfasst die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Wertpapiere für die Zwecke des Artikels 8 der EU-Prospektverordnung und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt zu lesen. Eine Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt. Die vollständigen Informationen zur Emittentin und zum Angebot der Wertpapiere sind nur auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen in Kombination mit dem Basisprospekt (in jeweils ergänzter Fassung) erhältlich. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge zum Basisprospekt sind bei BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland erhältlich.

1.	(i)	Seriennummer:	Nicht anwendbar
	(ii)	Tranchennummer:	Eins
2.		Festgelegte Währung oder Währungen:	Euro („EUR“)
3.		Schuldverschreibungen, Optionsscheine oder Zertifikate:	Zertifikate
4.		Anzahl der Zertifikate:	3.265
5.		Ausgabepreis:	EUR 100 pro Zertifikat
	(i)	Nominalbetrag pro Zertifikat:	Nicht anwendbar
	(ii)	Kalkulationsbetrag:	EUR 100
	(iii)	Handel nach Einheiten (Schuldverschreibungen):	Nicht anwendbar
	(iv)	Handel nach Nominalbetrag (Zertifikate):	Nicht anwendbar
	(v)	Mindesthandelsvolumen:	Die Wertpapiere können anfänglich nur in einem Mindestvolumen von einem Wertpapier gehandelt werden und anschließend in einem Vielfachen von einem Wertpapier
6.		Ausgabetag:	30. Januar 2025
7.		Abrechnungstag und Rückzahlungstag:	28. März 2031, vorbehaltlich nachstehenden Absatz 35

AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

BESTIMMUNGEN BETREFFEND ETWAIG ZAHLBARE ZINSEN

8.		Festverzinsliche zu Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
9.		Variabel Verzinsliche zu Festverzinsliche Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
10.		Verzinsungsbeginn:	Nicht anwendbar
11.		Bestimmungen bei Festverzinsung (Allgemeine Bedingung 3.1(a)):	Nicht anwendbar
12.		Bestimmungen bei Festzinsbetrag (Allgemeine Bedingung 3.1(b)):	Nicht anwendbar
13.		Bestimmungen für Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen (Allgemeine Bedingung 3.2):	Nicht anwendbar

AUF OPTIONSSCHEINE ANWENDBARE BESTIMMUNGEN (Allgemeine Bedingung 9)

14.		Europäisch, Amerikanisch oder Bermuda:	Nicht anwendbar
15.		Automatische Ausübung:	Nicht anwendbar

16.	Verfalltag:	Nicht anwendbar
17.	Verfalltag unter Vorbehalt einer Anpassung des Bewertungstags:	Nicht anwendbar
18.	Mögliche(r) Ausübungstag(e):	Nicht anwendbar
19.	Möglicher Ausübungstag unter Vorbehalt einer Anpassung des Bewertungstags:	Nicht anwendbar
20.	Ausübungsbetrag:	Nicht anwendbar
21.	Ausübungsfrist:	Nicht anwendbar
22.	Ausübbarer Mindestzahl:	Nicht anwendbar
23.	Ausübbarer Höchstzahl:	Nicht anwendbar
24.	Barausgleich/Physische Abwicklung durch die Emittentin:	Nicht anwendbar
25.	Abrechnungsbetrag:	Nicht anwendbar

AUF ZERTIFIKATE ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

26.	Ausübung betreffend Zertifikate (Allgemeine Bedingung 8):	Nicht anwendbar
-----	--	-----------------

KUPONBESTIMMUNGEN FÜR ZERTIFIKATE

27.	Festverzinsliche zu Variabel Verzinsliche Zertifikate:	Nicht anwendbar
28.	Variabel Verzinsliche zu Festverzinsliche Zertifikate:	Nicht anwendbar
29.	Bestimmungen bei Zertifikaten mit Fixkupon und Bestimmungen bei Verzinsung bei Fixkupon (Allgemeine Bedingung 6.1(a)):	Nicht anwendbar
30.	Bestimmungen bei Zertifikaten mit Fixkupon und Bestimmungen bei Zertifikat mit Fixkuponbetrag (Allgemeine Bedingung 6.1(b)):	Nicht anwendbar
31.	Bestimmungen bei Variablem Kupon (Allgemeine Bedingung 6.2):	Nicht anwendbar

BASISWERTBEZOGENE KUPONBESTIMMUNGEN

32.	Basiswertbezogene Kuponbestimmungen (Auszahlungsbedingung 1):	Anwendbar
	(i) Kupon-Basiswert(e):	Der nachstehend in Absatz 39 angegebene Index
	(ii) Bedingter Kupon (Auszahlungsbedingung 1(a)):	Anwendbar

-	Festgelegter Kuponbetrag:	In Bezug auf jeden Kuponzahlungstag der in der Kuponzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Festgelegter Kuponbetrag“ in der diesem Kuponzahlungstag entsprechenden Zeile angegebene Betrag
(iii)	Memory-Kupon (Auszahlungsbedingung 1(b)):	Nicht anwendbar
(iv)	Faktor-Kupon (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 1(c)):	Nicht anwendbar
	Faktor-Kupon (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 1(d)):	Nicht anwendbar
(v)	Lock-in-Kupon (Auszahlungsbedingung 1(e)):	Nicht anwendbar
(vi)	Performance-Kupon 1 (Auszahlungsbedingung 1(f)):	Nicht anwendbar
(vii)	Performance-Kupon 2 (Auszahlungsbedingung 1(g)):	Nicht anwendbar
(viii)	Range Accrual-Kupon (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 1(h)):	Nicht anwendbar
	Range Accrual-Kupon (Schlechtester Wert) (Auszahlungsbedingung 1(i)):	Nicht anwendbar
	Range Accrual-Kupon (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 1(j)):	Nicht anwendbar
(ix)	Erweiterter Kupon (Auszahlungsbedingung 1(k)):	Nicht anwendbar
	Erweiterter Memory-Kupon (Auszahlungsbedingung 1(l)):	Nicht anwendbar
(x)	Bedingter Variabler Kupon (Auszahlungsbedingung 1(m)):	Nicht anwendbar
	Bedingter Variabler Memory-Kupon (Auszahlungsbedingung 1(n)):	Nicht anwendbar
(xi)	Kupon-Bewertungstag(e):	Jeder in der Kuponzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Kupon-Bewertungstag(e)“ angegebene Termin
(xii)	Kuponzahlungstag(e):	Jeder in der Kuponzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Kuponzahlungstag(e)“ angegebene Termin
(xiii)	Kupon-Barrierenereignis:	Anwendbar
(a)	Kupon-Beobachtungszeitraum (Schlussbewertung):	Nicht anwendbar

- (b) Kupon-Beobachtungszeitraum (Intra-Day-Bewertung): Nicht anwendbar
- (c) Kupon-Bewertungstag (Schlussbewertung): Anwendbar: (a) der Basiswert und (b) niedriger als der Kupon-Barrierenwert
- (d) Maßgebliche Performance: Nicht anwendbar
- (e) Wert(t): Nicht anwendbar
- (xiv) Kupon-Barrierenwert: Wie in der Kuponzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Kupon-Barrierenwert“ in Bezug auf den maßgeblichen Kupon-Bewertungstag angegeben
- (xv) Kupon-Beobachtungszeitraum: Nicht anwendbar
- (xvi) Bestimmungen für die Feststellung des Kuponbetrags, soweit die Berechnung unter Bezugnahme auf die Aktie und/oder den Index und/oder den Wechselkurs nicht möglich oder nicht praktikabel ist oder anderweitig einer Störung unterliegt: Die Indexbezogenen Bestimmungen finden Anwendung. Siehe nachstehenden Absatz 39

Kuponzahlungstabelle			
Kupon-Bewertungstag(e)	Kupon-Barrierenwert	Kuponzahlungstag(e)	Festgelegter Kuponbetrag
23. März 2026	5.188,45 Indexpunkte (entspricht 100 % des Anfangswertes)	30. März 2026	EUR 5,30
19. März 2027	4.929,03 Indexpunkte (entspricht 95 % des Anfangswertes (gerundet))	30. März 2027	EUR 7,95
21. März 2028	4.669,61 Indexpunkte (entspricht 90 % des Anfangswertes (gerundet))	28. März 2028	EUR 10,60
21. März 2029	4.410,18 Indexpunkte (entspricht 85 % des Anfangswertes (gerundet))	28. März 2029	EUR 13,25
21. März 2030	4.150,76 Indexpunkte (entspricht 80 % des Anfangswertes)	28. März 2030	EUR 15,90
21. März 2031	3.113,07 Indexpunkte (entspricht 60 % des Anfangswertes)	28. März 2031	EUR 18,55

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE

- 33. **Kündigungsrecht (Allgemeine Bedingung 4.1 bei Schuldverschreibungen und Allgemeine Bedingung 7.1 bei Zertifikaten):** Nicht anwendbar

Einzelheiten zu Schuldverschreibungen mit Ratenzahlung (Allgemeine Bedingung 4.3): Nicht anwendbar

34. **Vorzeitiger Zahlungsbetrag:** Vorzeitiger Zahlungsbetrag 1 ist anwendbar
35. **Vorzeitige Rückzahlung (Auszahlungsbedingung 2):** Anwendbar
- (i) Vorzeitige(r) Rückzahlungs-Basiswert(e): Der nachstehend in Absatz 39 angegebene Index
 - (ii) Vorzeitiger Rückzahlungsgrund 1: Anwendbar
 - Vorzeitige Rückzahlungsbarriere: Wie in der Vorzeitigen Rückzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Vorzeitige Rückzahlungsbarriere“ in Bezug auf den maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungs-Bewertungstag angeben
 - VR-Durchschnittsermittlung: Nicht anwendbar
 - Vorzeitige Rückzahlungsbarrieren-Beobachtung: Höher als die oder gleich der Vorzeitige(n) Rückzahlungsbarriere
 - (iii) Vorzeitiger Rückzahlungsgrund 2: Nicht anwendbar
 - (iv) Vorzeitiger Rückzahlungsgrund 3: Nicht anwendbar
 - (v) Vorzeitiger Rückzahlungs-Bewertungstag: Jeder in der Vorzeitigen Rückzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Vorzeitige(r) Rückzahlungs-Bewertungstag(e)“ angegebene Termin
 - (vi) Vorzeitiger Rückzahlungstag: Jeder Kuponzahlungstag mit Ausnahme des Rückzahlungstags
 - (vii) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: EUR 100

Vorzeitige Rückzahlungstabelle	
Vorzeitige(r) Rückzahlungs-Bewertungstag(e)	Vorzeitige Rückzahlungsbarriere
23. März 2026	5.188,45 Indexpunkte (entspricht 100 % des Anfangswertes)
19. März 2027	4.929,03 Indexpunkte (entspricht 95 % des Anfangswertes (gerundet))
21. März 2028	4.669,61 Indexpunkte (entspricht 90 % des Anfangswertes (gerundet))
21. März 2029	4.410,18 Indexpunkte (entspricht 85 % des Anfangswertes (gerundet))
21. März 2030	4.150,76 Indexpunkte (entspricht 80 % des Anfangswertes)

36. **Wertpapier-Rückzahlungsbetrag (Auszahlungsbedingung 3):** Anwendbar
- (i) Wertpapier-Rückzahlungs-Basiswert(e): Der nachstehend in Absatz 39 angegebene Index

- (ii) Bestimmungen für die Feststellung des Wertpapier-Rückzahlungsbetrags, soweit die Berechnung unter Bezugnahme auf die Aktie und/oder den Index und/oder den Wechselkurs nicht möglich oder nicht praktikabel ist oder anderweitig einer Störung unterliegt: Die Indexbezogenen Bestimmungen finden Anwendung. Siehe nachstehenden Absatz 39

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

37.	Auszahlungsbedingungen:	Anwendbar
	(i) Rückzahlungsbetrag 1 (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingungen 3(a) und 3(b)):	Nicht anwendbar
	(ii) Rückzahlungsbetrag 2 (Auszahlungsbedingungen 3(c) und 3(d)):	Nicht anwendbar
	(iii) Rückzahlungsbetrag 3 (Auszahlungsbedingungen 3(e) und 3(f)):	Nicht anwendbar
	(iv) Rückzahlungsbetrag 4 (Auszahlungsbedingungen 3(g) und 3(h)):	Nicht anwendbar
	(v) Rückzahlungsbetrag 5 (Auszahlungsbedingung 3(i)):	Nicht anwendbar
	(vi) Bonus-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(j) and 3(k)):	Nicht anwendbar
	(vii) Capped Bonus-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(l) und 3(m)):	Nicht anwendbar
	(viii) Barrier Reverse Convertible-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(n) und 3(o)):	Nicht anwendbar
	(ix) Reverse Convertible-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(p) und 3(q)):	Nicht anwendbar
	(x) Discount-Wertpapiere (Auszahlungsbedingung 3(r)):	Nicht anwendbar
	(xi) Twin Win mit Obergrenze (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(s)):	Nicht anwendbar
	Twin Win ohne Obergrenze (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(t)):	Nicht anwendbar
	(xii) Barrierereignis-Rückzahlungsbetrag (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(u)):	Anwendbar
	(a) Kalkulationsbetrag (KB):	EUR 100

(b)	Durchschnittsermittlung:	Nicht anwendbar
(c)	Anfangswert:	Anfänglicher Basiswert-Schlusswert
(d)	Barrierenereignis:	Für Zwecke der Definition eines „Barrierenereignisses“ in den Auszahlungsbedingungen, niedriger als der Barrierenereignis-Strikepreis ist anwendbar
	- Barrieren-Beobachtungszeitraum (Schlussbewertung):	Nicht anwendbar
	- Barrieren-Beobachtungszeitraum (Intra-Day-Bewertung):	Nicht anwendbar
	- Barrieren-Stichtag-Closing:	Anwendbar
	- Barrieren-Stichtag:	Bewertungstag
	- Barrierenereignis-Strikepreis:	Wie in der Basiswerttabelle in der Spalte mit der Überschrift „Barrierenereignis-Strikepreis“ angegeben
(e)	Barrieren-Beobachtungszeitraum:	Nicht anwendbar
(f)	Beobachtungstag (Schlussbewertung):	Nicht anwendbar
(g)	Beobachtungstag (Intra-Day-Bewertung):	Nicht anwendbar
(h)	Obergrenze:	Anwendbar: 1 (d.h. 100 %)
(i)	Untergrenze:	0
(xiii)	ELIOS-Rückzahlungsbetrag (Auszahlungsbedingung 3(v)):	Nicht anwendbar
(xiv)	Best-of Bonus (Auszahlungsbedingung 3(w)):	Nicht anwendbar
(xv)	Capped Booster 1 (Auszahlungsbedingung 3(x)):	Nicht anwendbar
(xvi)	Capped Booster 2 (Auszahlungsbedingung 3(y)):	Nicht anwendbar
(xvii)	Rückzahlungsbetrag 6 (Auszahlungsbedingung 3(z)):	Nicht anwendbar
(xviii)	Bullish Orientierte Wertpapiere (Auszahlungsbedingung 3(aa)):	Nicht anwendbar
(xix)	Rückzahlung zu pari (Auszahlungsbedingung 3(bb)):	Nicht anwendbar
(xx)	Rückzahlungsbetrag 7 (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(cc)):	Nicht anwendbar

(xxi)	Rückzahlungsbetrag 7 (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(dd)):	Nicht anwendbar
(xxii)	Call-Optionsscheine (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(ee)):	Nicht anwendbar
	Call-Optionsscheine (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(ff)):	Nicht anwendbar
	Put-Optionsscheine (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(gg)):	Nicht anwendbar
	Put-Optionsscheine (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(hh)):	Nicht anwendbar
(xxiii)	Delta Eins (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(ii)):	Nicht anwendbar
	Delta Eins (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(jj)):	Nicht anwendbar
(xxiv)	Twin Win II mit Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(kk)):	Nicht anwendbar
	Twin Win II ohne Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(ll)):	Nicht anwendbar
(xxv)	Outperformance mit Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(mm)):	Nicht anwendbar
	Outperformance ohne Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(nn)):	Nicht anwendbar
(xxvi)	Rückzahlungsbetrag 1 (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(oo)):	Nicht anwendbar
(xxvii)	Twin Win mit Obergrenze (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(pp)):	Nicht anwendbar
	Twin Win ohne Obergrenze (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(qq)):	Nicht anwendbar
(xxviii)	Barrierenereignis-Rückzahlungsbetrag (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(rr)):	Nicht anwendbar
(xxix)	Downside-Performance (Auszahlungsbedingung 3(ss)):	Nicht anwendbar
(xxx)	Rückzahlungsbetrag 8 (Auszahlungsbedingung 3(tt)):	Nicht anwendbar
(xxxi)	Olympus-Rückzahlungsbetrag 1 (Auszahlungsbedingung 3(uu)):	Nicht anwendbar

(xxxii) Olympus-Rückzahlungsbetrag 2 (Auszahlungsbedingung 3(vv)):	Nicht anwendbar
(xxxiii) Hydra-Rückzahlungsbetrag (Auszahlungsbedingung 3(ww)):	Nicht anwendbar
(xxxiv) Währungsumrechnung (Auszahlungsbedingung 3(xx)):	Nicht anwendbar

BASISWERTBEZOGENE BEDINGUNGEN

BASISWERTTABELLE

Basiswert(e)	Bloomberg / ISIN	Anfangswert	Barrierenereignis-Strikepreis
EURO STOXX 50® Index (Kursindex)	SX5E <Index> / EU0009658145	5.188,45 Indexpunkte	3.113,07 Indexpunkte (entspricht 60 % des Anfangswertes)

AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

38. Aktienbezogene Bestimmungen:	Nicht anwendbar
---	-----------------

INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN

39. Indexbezogene Bestimmungen:	Anwendbar
(i) Einzelindex oder Indexkorb:	Einzelindex
(ii) Index/Indizes:	Wie in der vorstehenden Basiswerttabelle in der Spalte mit der Überschrift „Basiswert(e)“ angegeben
(iii) Indexart:	Mehrbörsen-Index
(iv) Börse(n):	Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 9 (<i>Definitionen</i>) angegeben
(v) Verbundene Börse(n):	Alle Börsen
(vi) Index-Sponsor(en):	STOXX Limited, Schweiz
(vii) Anfänglicher Indexstand:	Nicht anwendbar
(viii) Anfänglicher Basiswert-Schlusswert:	Anwendbar, Anfänglicher Index-Schlussstand
Anfänglicher Index-Schlussstand:	Anwendbar, wie in der vorstehenden Basiswerttabelle in der Spalte mit der Überschrift „Anfangswert“ angegeben
Niedrigster Anfänglicher Index-Schlussstand:	Nicht anwendbar
Niedrigster Anfänglicher Index-Schlussstand (Festgelegte Beobachtungstage):	Nicht anwendbar
Anfänglicher Durchschnittsindexstand:	Nicht anwendbar
(ix) Anfängliche(r) Bewertungstag(e):	27. Januar 2025

(x)	Kupon-Bewertungstag(e):	Jeder in der Kuponzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Kupon-Bewertungstag(e)“ angegebene Termin
(xi)	Periodische(r) Bewertungstag(e):	Jeder Vorzeitige Rückzahlungs-Bewertungstag
(xii)	Bewertungstag(e):	21. März 2031
(xiii)	Durchschnittsermittlungstage:	Nicht anwendbar
(xiv)	Abschließender Durchschnittsermittlungstag:	Nicht anwendbar
(xv)	Bewertungszeitpunkt:	Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 9 (<i>Definitionen</i>) angegeben
(xvi)	Einzelindex und Stichtage:	Anwendbar: wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben
(xvii)	Einzelindex und Durchschnittsermittlungstage:	Nicht anwendbar
(xviii)	Indexkorb und Stichtage:	Nicht anwendbar
(xix)	Indexkorb und Durchschnittsermittlungstage:	Nicht anwendbar
(xx)	Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	Drei Vorgesehene Handelstage
(xxi)	Ausweich-Bewertungstag:	Standard-Ausweich-Bewertungstag wie in der Indexbezogenen Bestimmung 9 (<i>Definitionen</i>) angegeben
(xxii)	Gesetzesänderung - Höhere Kosten:	Nicht anwendbar
(xxiii)	Hedging-Störung:	Nicht anwendbar
(xxiv)	Folgen des Eintritts einer Marktstörung (VWC) (Indexbezogene Bestimmung 7):	Nicht anwendbar

WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

40. **Wechselkursbezogene Bestimmungen:** Nicht anwendbar

ALLGEMEINE AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

41. **Neue Globalurkunde:** Nicht anwendbar

42. **Form der Wertpapiere** Inhaberpapiere, die deutschem Recht unterliegen
- Vorläufige oder Vorläufige Globalurkunde, die gegen eine Dauerglobalurkunde austauschbar ist
- Dauerglobalurkunde:

43. **Weitere(s) Finanzzentrum/-zentren (Allgemeine Bedingung 10.2) oder sonstige Sonderbestimmungen bezüglich der Zahlungstage:** Nicht anwendbar

- Standard-Geschäftstag: Anwendbar

44.	Zahlungsstörung (Allgemeine Bedingung 11):	Anwendbar
	- Maßgebliche Währung(en):	Jede Bezugnahme auf die Maßgebliche Währung ist eine Bezugnahme auf EUR
45.	Mitteilungsfrist für Beendigungsgrund (Allgemeine Bedingung 14):	Wie in der Allgemeinen Bedingung 14 angegeben
46.	Außerordentliche Hedging-Störung (Allgemeine Bedingung 15):	Anwendbar
	(i) Außerordentliche Hedging-Sanktion:	Anwendbar
	(ii) Außerordentliches Hedge-Bail-in-Ereignis:	Anwendbar
	(iii) Außerordentliche Währungsbezogene Hedging-Störung:	Anwendbar
47.	Mitteilungsfrist für Steuerlichen Beendigungsgrund (Allgemeine Bedingung 16.3):	Wie in der Allgemeinen Bedingung 16.3 angegeben
48.	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund von Steuern auf Zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte (Allgemeine Bedingung 16.4):	Nicht anwendbar
49.	Physische Abwicklung (Allgemeine Bedingung 12):	Nicht anwendbar
50.	Berechnungsstelle:	J.P. Morgan Securities plc
51.	Bestimmungen zur Währungsumstellung, Nennwertänderung und Anpassung an Marktgepflogenheiten (Allgemeine Bedingung 19.1):	Nicht anwendbar
52.	Gross-up (Allgemeine Bedingung 16):	Anwendbar – wie in der Allgemeinen Bedingung 16.1 angegeben
	(i) Abschnitt 871(m) Steuern von Gross-up ausschließen (Allgemeine Bedingung 16):	Nicht anwendbar
	(ii) US-Quellensteuern, die keine Abschnitt 871(m) Steuern sind, von Gross-up ausschließen (Allgemeine Bedingung 16):	Nicht anwendbar
	(iii) 871(m) Wertpapiere:	Abschnitt 871(m) und die in dessen Rahmen ergangenen Regelungen finden auf die Wertpapiere keine Anwendung
53.	Rundung (Allgemeine Bedingung 20):	
	(i) Prozentsätze – Standard-Rundung:	Nicht anwendbar
	(ii) Zahlen – Standard-Rundung:	Nicht anwendbar

(iii)	Fällige und zahlbare Währungsbeträge – Standard-Rundung:	Anwendbar – wie in der Allgemeinen Bedingung 20.1(c) angegeben
(iv)	Fällige und zahlbare Währungsbeträge in Yen – Standard-Rundung:	Nicht anwendbar
(v)	Festgelegter Bruchteil:	Hundertstel Prozentpunkt (wobei Hälften aufgerundet werden)
(vi)	Festgelegte Einheit:	Nicht anwendbar
(vii)	Festgelegte Dezimalstelle:	Kupon-Barrierenwert: gerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen (wobei Hälften, d.h. wenn rechts neben der Rundestelle die Ziffer 5 steht, aufgerundet werden) Barrierenereignis-Strikepreis: gerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen (wobei Hälften, d.h. wenn rechts neben der Rundestelle die Ziffer 5 steht, aufgerundet werden) Vorzeitige Rückzahlungsbarriere: gerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen (wobei Hälften, d.h. wenn rechts neben der Rundestelle die Ziffer 5 steht, aufgerundet werden)

PLATZIERUNG

54.	Bei nicht-syndizierten Emissionen Name und Anschrift des Platzeurs:	J.P. Morgan SE, TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main, Deutschland Zur Klarstellung: der Platzeur ist nicht als Vertriebsstelle tätig.
(i)	Institute, die sich fest verpflichtet haben, als Intermediäre im Sekundärhandel tätig zu werden, über Geld- und Briefkurse für Liquidität zu sorgen, sowie Beschreibung der wesentlichen Bedingungen ihrer Verpflichtungen:	Nicht anwendbar
(ii)	Datum des Übernahmevertrags:	Nicht anwendbar
55.	ECI-Inhaber-Beschränkungen:	Nicht anwendbar
56.	Verbot von Verkäufen an EWR-Kleinanleger:	Nicht anwendbar
57.	Verbot von Verkäufen an UK-Kleinanleger:	Anwendbar
58.	Prospektpflichtiges Öffentliches Angebot in der Schweiz:	Nein
59.	Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1. **BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL** Die Wertpapiere werden nicht an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen.
2. **RATINGS** Nicht anwendbar
3. **GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN**
 - (i) Gründe für das Angebot: Nicht anwendbar
 - (ii) Geschätzter Nettoerlös: Nicht anwendbar
 - (iii) Geschätzte Gesamtkosten: Nicht anwendbar
4. **WERTENTWICKLUNG DES BASISWERTS/DER BASISWERTE UND SONSTIGE ANGABEN ZUM BASISWERT/ZU DEN BASISWERTEN**

Informationen über den Basiswert sowie über seine vergangene und zukünftige Wertentwicklung und zu seiner Volatilität sind kostenlos in elektronischer Form auf der Internetseite <https://www.stoxx.com/> erhältlich.

5. INFORMATIONEN NACH EMISSION

Die Emittentin wird keine Informationen nach der Emission zu dem Basiswert zur Verfügung stellen, soweit sie nicht aufgrund anwendbarer Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

6. WERTPAPIERTECHNISCHE INFORMATIONEN

Geplante Verwahrung soll EZB- Fähigkeitkriterien erfüllen: Nein

ISIN: DE000JF05YC0

WKN: JF05YC

RIC: DEJF05YC=JPML

Maßgebliche(s) Clearingsystem(e): Clearstream Frankfurt

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Die für die Wertpapiere bestellen Verwaltungsstellen sind: BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

7. BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS

Prospektpflichtiges Angebot: Ein Angebot der Wertpapiere kann von DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in der Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und den Sparkassen in der Bundesrepublik Deutschland, die eine Geschäftsbeziehung mit der DekaBank Deutsche Girozentrale haben (jeweils eine „**Vertriebsstelle**“ und zusammen die „**Vertriebsstellen**“), außer nach Maßgabe von Artikel 1(4) der EU-Prospektverordnung (ein „**Prospektpflichtiges Angebot**“) in Deutschland während des Zeitraums vom 6. Januar 2025 (einschließlich) bis 27. Januar 2025, 10:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main (einschließlich) (die „**Angebotsfrist**“) durchgeführt werden.

Angebotspreis: Der Angebotspreis beträgt EUR 101 pro Wertpapier.

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Das Angebot der Wertpapiere unterliegt der Bedingung ihrer Ausgabe.

Die Angebotsfrist unterliegt der Anpassung durch oder im Auftrag der Emittentin in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Anpassungen der Angebotsfrist werden in einer oder mehreren Mitteilungen dargelegt, die auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) sowie über die Vertriebsstellen eingesehen werden können (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).

Das Angebot der Wertpapiere kann im eigenen Ermessen der Emittentin jederzeit vor dem Ausgabetag ganz oder teilweise mit einer Frist von mindestens zwei Geschäftstagen zurückgenommen werden, und eine Mitteilung über eine solche Rücknahme wird auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) sowie über die Vertriebsstellen veröffentlicht (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sofern ein Zeichnungsantrag von einem potenziellen Käufer gestellt wurde und die Emittentin ein entsprechendes Recht ausübt, dieser potenzielle Käufer nicht berechtigt ist, die Wertpapiere zu zeichnen oder sonst zu erwerben.

Die Wertpapiere werden in Deutschland auf der Basis eines öffentlichen Angebots angeboten.

Beschreibung des Zeichnungsverfahrens:

Anleger können Wertpapiere während der Angebotsfrist zeichnen. Die Angebotsfrist kann jederzeit abgebrochen werden. In diesem Fall wird die Emittentin die Öffentlichkeit vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege einer Mitteilung, die auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) sowie über die Vertriebsstellen veröffentlicht wird, hiervon unverzüglich unterrichten (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).

Zeichnungsanträge sind an die Vertriebsstellen zu richten. Die Anleger sind nicht verpflichtet, vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf eine Zeichnung von Wertpapieren unmittelbar mit der Emittentin zu schließen.

Potenzielle Käufer sollten die Vertriebsstellen vor Ablauf der Angebotsfrist kontaktieren. Die Wertpapiere werden gemäß den mit den Vertriebsstellen in Bezug auf die Zeichnung von Wertpapieren allgemein vereinbarten Regelungen vom Käufer gezeichnet.

Es gibt keine vorbestimmten Zuteilungskriterien. Die Vertriebsstellen werden Zuteilungskriterien anwenden, die die Gleichbehandlung aller potenziellen Käufer gewährleisten. Alle Zeichnungsanträge auf Wertpapiere, die über die Vertriebsstellen während der Angebotsfrist eingehen, werden bis zum Höchstbetrag des Angebots erteilt. Sofern während der Angebotsfrist die Zeichnungsanträge den Betrag des an

potenzielle Anleger unterbreiteten Angebots überschreiten, wird die Emittentin unverzüglich die Angebotsfrist frühzeitig beenden und die Annahme weiterer Zeichnungsanträge sofort einstellen. In diesem Fall wird die Emittentin die Öffentlichkeit vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege einer Mitteilung, die auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) sowie über die Vertriebsstellen veröffentlicht wird, hiervon unverzüglich unterrichten (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).

Potenzielle Käufer erhalten am Ausgabetag 100 % der ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zugeteilten Wertpapiere.

Beschreibung der Möglichkeiten zur Reduzierung des Zeichnungsvolumens und Form der Erstattung von durch den Zeichner gezahlten Überschussbeträgen:	Nicht anwendbar.
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag für die Zeichnung:	Die Höchstzahl der zur Ausgabe bestimmten Wertpapiere beträgt 3.265. Der Mindestbetrag für Zeichnungsanträge durch einen Anleger beträgt ein Wertpapier. Der Höchstbetrag für Zeichnungsanträge unterliegt lediglich der Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Zeichnung.
Einzelheiten zur Methode und den Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere:	Die Wertpapiere werden Zug um Zug gegen Zahlung geliefert. Die Emittentin nimmt an, dass die Wertpapiere auf das jeweilige Wertpapierdepot des Käufers am oder um den Ausgabetag geliefert werden. Die Abrechnung und Lieferung der Wertpapiere erfolgt aus rein technischen Gründen durch den Platzeur.
Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsergebnisse:	Die Ergebnisse des Angebots können an oder vor dem Ausgabetag auf der Internetseite der Emittentin (https://sp.jpmorgan.com) eingesehen werden.
Verfahren für die Unterrichtung der Zeichner über die zugeteilten Beträge und Mitteilung, ob der Handel vor dieser Unterrichtung aufgenommen werden kann:	Die Zeichnenden werden direkt von den Vertriebsstellen über den Erfolg ihres Zeichnungsantrags informiert. Der Handel mit den Wertpapieren kann am Ausgabetag aufgenommen werden.
Höhe der dem Zeichner oder Käufer im Einzelnen berechneten Kosten und Steuern:	Der Emittentin sind neben dem Angebotspreis keine Kosten und Steuern bekannt, die insbesondere dem Zeichnenden oder Käufer berechnet werden.
Name(n) und Anschrift(en) der platzierenden Stelle(n) in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit sie der Emittentin bekannt sind:	DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in der Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zustimmung:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch die DekaBank Deutsche Girozentrale und die Sparkassen in der Bundesrepublik Deutschland, die eine Geschäftsbeziehung mit der DekaBank Deutsche Girozentrale haben („**Bevollmächtigte(r) Anbieter**“), während der Angebotsfrist und vorbehaltlich der nachstehend genannten Bedingungen zu:

- (a) Name, Anschrift, Unternehmens-identifikationsnummer (*Legal Entity Identifier, LEI*), Sitz, Rechtsform sowie Gesetz und Land der Gründung des/der Bevollmächtigten Anbieter(s): DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in der Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Unternehmensidentifikationsnummer (LEI) ist 0W2PZJM8XOY22M4GG883).
- (b) Angebotsfrist, für die die Verwendung des Basisprospekts durch den/die Bevollmächtigten Anbieter genehmigt ist: Die vorgenannte Angebotsfrist.
- (c) Bedingungen für die Verwendung des Basisprospekts durch den/die Bevollmächtigten Anbieter: Der Basisprospekt darf von dem/den jeweiligen Bevollmächtigten Anbieter(n) nur in Verbindung mit der Unterbreitung dieses öffentlichen Angebots der Wertpapiere in Deutschland verwendet werden, wo das Prospektpflichtige Angebot stattfinden soll (die „**Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots**“). Die Emittentin ist berechtigt, die Bedingungen ihrer Zustimmung jederzeit zu widerrufen, zu ergänzen oder zu ändern.

Hat eine Person (ein Anleger) die Absicht, von einem Bevollmächtigten Anbieter Wertpapiere zu erwerben, so erfolgen dieser Erwerb sowie Angebot und Verkauf nach Maßgabe der zwischen dem Bevollmächtigten Anbieter und dem Anleger vereinbarten Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen, unter anderem bezüglich Preiszuteilungen und Abrechnung. Weder die Emittentin noch die Garantin ist eine Partei einer solchen Vereinbarung, so dass im Basisprospekt keine entsprechenden Informationen enthalten sind. Die Bedingungen eines solchen Angebots sollten dem Anleger bei Unterbreitung des Angebots durch den Bevollmächtigten Anbieter vorgelegt werden. Weder die Emittentin, noch die Garantin, noch ein Platzeur übernimmt die Verantwortung oder Haftung für diese Informationen.

8. EU-BENCHMARK-VERORDNUNG

EU-Benchmark-Verordnung: EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) wird durch STOXX
Artikel 29(2) Erklärung zu Limited, Schweiz bereitgestellt.
Benchmarks:

Zum Datum dieses Dokuments ist STOXX Limited in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der EU-Benchmark-Verordnung eingerichteten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt.

9. INDEX-HAFTUNGS AUSSCHLUSS

EURO STOXX 50[®] INDEX (KURSINDEX)

Die einzige Beziehung zwischen STOXX bzw. ihren Lizenzgebern (die „**Lizenzgeber**“) und der Emittentin besteht in der Lizenzierung des EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) (der „**Index**“) und der damit verbundenen Marken zur Nutzung in Verbindung mit den Wertpapieren.

Weder STOXX noch ihre Lizenzgeber (i) fördern, unterstützen, verkaufen oder werben für die Wertpapiere; (ii) geben eine Empfehlung gegenüber irgendjemandem ab, in die Wertpapiere oder andere Wertpapiere zu investieren; (iii) sind in irgendeiner Weise verantwortlich oder haftbar für den Zeitpunkt, die Anzahl oder den Preis der Wertpapiere oder treffen irgendwelche Entscheidungen darüber; (iv) sind in irgendeiner Weise verantwortlich oder haftbar für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung der Wertpapiere; (v) berücksichtigen die Bedürfnisse der Wertpapiere oder der Inhaber der Wertpapiere bei der Festlegung, Zusammenstellung und Berechnung des Index oder sind hierzu in irgendeiner Weise verpflichtet.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Insbesondere:

A) übernehmen weder STOXX noch ihre Lizenzgeber eine ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung und schließen jede Gewährleistung aus für (i) die Ergebnisse, die mit den Wertpapieren oder durch die Inhaber der Wertpapiere oder irgendeine andere Person im Zusammenhang mit der Nutzung des Index und der ihm zugrundeliegenden Daten zu erzielen sind; (ii) die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Index und der ihm zugrundeliegenden Daten; (iii) die Handelbarkeit und Eignung des Index und der ihm zugrundeliegenden Daten für einen bestimmten Zweck;

B) sind weder STOXX noch ihre Lizenzgeber für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Störungen im Index oder ihm zugrundeliegenden Daten verantwortlich;

C) haften STOXX oder ihre Lizenzgeber unter keinen Umständen für irgendwelche entgangenen Gewinne, mittelbaren Schäden, Forderungen nach Strafschadensersatz (punitive damages) oder Schadensersatz für konkrete Schäden – selbst dann, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber Kenntnis davon hatte, dass diese möglicherweise eintreten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Emittentin und STOXX begünstigt nur die Letztgenannten und nicht die Inhaber der Wertpapiere oder sonstige Dritte.